

**Richtlinien
für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen
von Vereinen und ähnlichen Körperschaften**
(vom 30. Juni 2006)

Der Gemeinderat Schwyz gestützt auf Art. 4 des Reglementes
über die Finanzverwaltung beschliesst:

I. Zweck und Zielsetzungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien dienen dem Gemeinderat und den zuständigen Behörden und Kommissionen verbindlich als Grundlage und Instrument zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen und ähnlichen Körperschaften aus der Gemeinde Schwyz.

Art. 2 Zielsetzung

Die Gemeinde Schwyz kann Organisationen sowie Projekte zur Belebung des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens - insbesondere für Jugendliche - unterstützen und fördern. Das öffentliche Interesse steht im Vordergrund.

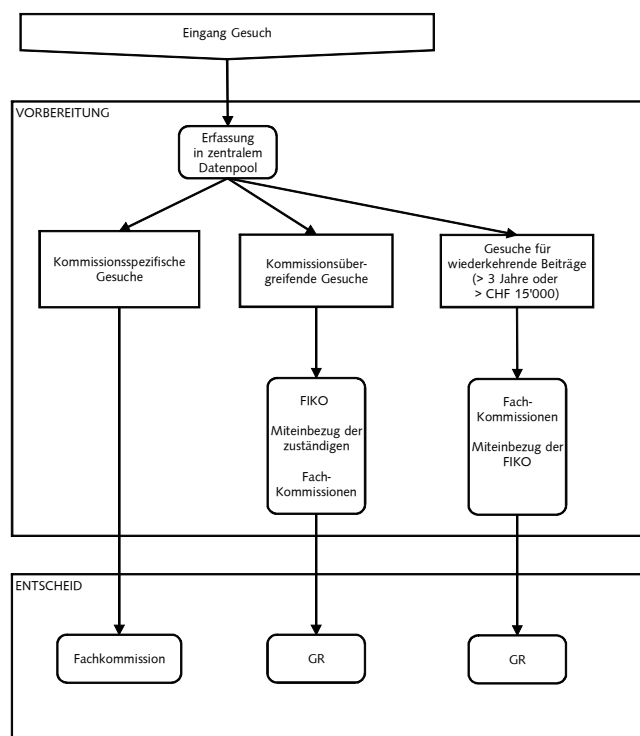
II. Behandlung der Gesuche

Art. 3 Form

Gesuche um Unterstützungsbeiträge sind gemäss den Anforderungen der Verordnung über die Finanzverwaltung der Gemeinde Schwyz einzureichen.

Art. 4 Behandlung

Beitragsgesuche werden nach dem folgenden Ablaufschema behandelt und entschieden:



Art. 5 Entscheidung

¹ Die zuständige Behörde oder Kommission entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen ihrer Kompetenz und stellt den Entscheid dem Gesuchsteller sowie dem Kassieramt zu. Entscheide werden in Briefform eröffnet.

² Gesuchsteller können mit einem Wiedererwägungsgesuch an den Gemeinderat gelangen und so eine anfechtbare Verfügung erwirken.

Art. 6 Auszahlung

Die Auszahlung von beschlossenen Investitionsbeiträgen erfolgt in der Regel erst nach Einreichung der Schlussabrechnung über das durchgeführte Investitionsvorhaben. Teilzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.

III. Beurteilungskriterien

Art. 7

Insbesondere folgende Kriterien sind bei der Beurteilung von finanziellen oder anderweitigen Unterstützungsgesuchen massgebend:

- a) öffentliches Interesse, Bedeutung und Auswirkung
- b) Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Gemeindeinteresse
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Steigerung der Attraktivität und Förderung der Ortsentwicklung
- e) Eigeninitiative, Qualität und Professionalität
- f) Eigenleistung sowie finanzielle Leistungsfähigkeit
- g) Beteiligung anderer öffentlicher oder privater Organisationen
- h) gesamte Leistungen der Gemeinde Schwyz.

IV. Unterstützungsformen

Art. 8 Unterstützungsform

¹Die Gemeinde kann die Gesuchsteller insbesondere in folgenden Formen unterstützen:

- a) Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Anlagen und Nebenräumen zu vorteilhaften Bedingungen;
- b) Personelle Unterstützung durch Mitarbeitende der Gemeinde Schwyz;
- c) Zuwendungen an Infrastrukturen oder für die Organisation von besonderen Anlässen in Form von:
 - Darlehen zinslos oder gegen Zins;
 - Beiträgen;
 - Beteiligungen;
 - Defizit-Garantien.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹Die Richtlinien treten auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

²Früher erlassene Richtlinien für die Beurteilung von Beitragsgesuchen werden ersatzlos aufgehoben.